

Prüfungsordnung des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences für den konsekutiven Master-Studiengang Pflege und Gesundheitsmanagement vom 13. April 2016 (veröffentlicht am 07. Juli 2016 auf der Internetseite in den amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 31.10.2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences am 31.10.2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der FRA-UAS) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 14.01.2019 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

(1) Die Formulierung in § 7 der Prüfungsordnung

„Die Gesamtnote für die Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Moduls „Master-Thesis mit Kolloquium“ im Verhältnis 1 zu 3.“

wird ersetzt durch:

„Es werden die Noten aller Module addiert, wobei die Note des Moduls "Master-Thesis" vorher mit dem Faktor drei multipliziert wird. Die so entstandene Summe wird durch die Anzahl aller Module dividiert, wobei das Modul "Master-Thesis" als drei Module zu zählen ist. Bei allen vorgenannten Rechenschritten ist mit zwei Nachkommastellen zu rechnen. Bei der nach dem letzten Rechenschritt entstandenen Gesamtnote für die Master-Prüfung werden die ersten zwei Nachkommastellen berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Zeugnis wird die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle ohne Rundung ausgewiesen.“

(2) Die Prüfungsform des Moduls 2 in Anlage 2 zur Prüfungsordnung

„Präsentation (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)“

wird ersetzt durch:

„Präsentation (20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (inklusive einer Vorstudie und eines Zeitphasendiagramms) (Bearbeitungszeit 4 Wochen), basierend auf einem Projektauftrag in Kooperation mit einer externen Einrichtung“

(3) Die Prüfungsform des Moduls 2 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Präsentation (20-30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)“

wird ersetzt durch:

„Präsentation (20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (inklusive einer Vorstudie und eines Zeitphasendiagramms) (Bearbeitungszeit 4 Wochen), basierend auf einem Projektauftrag in Kooperation mit einer externen Einrichtung.

Der vom Projektträger unterschriebene Projektauftrag muss bis Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, im Prüfungsamt vorgelegt werden. Liegt dieser nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung des Moduls 2 in Anlage 3 zur Prüfungsordnung

„Erarbeitung und Vereinbarung eines Projektauftrags in Kooperation mit einer externen Einrichtung“

wird ersetzt durch:

„keine“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.10.2018 zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Gero Lipsmeier

Der Dekan des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit– Health and Social Work
Frankfurt University of Applied Sciences